

400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 10. 12. 1987

Regierungsvorlage

Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 28. Mai 1970 über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren samt Durchführungsvorschriften gemäß seinem Artikel 26 Absatz 2 für gekündigt.

VORBLATT**Problem:**

Es hat sich herausgestellt, daß die österreichische Mitgliedschaft an dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren mit keinen Vorteilen, sondern lediglich mit einem nicht unbeträchtlichen Aufwand und Kosten verbunden ist.

Ziel und Inhalt:

Kündigung des Übereinkommens.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren, BGBl. Nr. 582/1978, steht seit 11. Feber 1979 zwischen den vier Staaten Österreich, Belgien, Frankreich und Luxemburg in Kraft. Bei dem Übereinkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag, der gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat genehmigt wurde. Die Kündigung bedarf daher ebenfalls der Genehmigung des Nationalrates.

Zweck des Übereinkommens sollte der Schutz von Personen sein, denen ein Inhaberpapier abhanden gekommen ist, und zwar durch ein System der internationalen Veröffentlichung von Widersprüchen gegen solche Inhaberpapiere (nach Art einer Kraftloserklärung). Die Aufgaben nach dem Übereinkommen nimmt in jedem Mitgliedstaat eine nationale Stelle wahr; in Österreich ist dies die Wiener Börsekammer. Mit der internationalen Koordination ist ein Zentralbüro in Brüssel betraut. Die Kosten des Verwaltungsaufwands dieses Zentralbüros tragen die Mitgliedstaaten des Übereinkommens in einem bestimmten Schlüssel. Auf Österreich entfallen 10,21%, was für das Jahr 1987 einen Betrag von zirka 24 500 S ausmacht.

Der Vertrag hat die in ihn gesetzten Erwartungen offensichtlich nicht erfüllt. Außer den ursprünglichen vier Mitgliedstaaten ist kein weite-

rer Staat Mitglied des Übereinkommens geworden. Insbesondere hat sich die für Österreich bedeutsame Hoffnung, daß die Bundesrepublik Deutschland Mitglied des Übereinkommens wird, nicht erfüllt.

In den acht Jahren seines Bestehens ist in Österreich kein einziger Widerspruch nach dem Übereinkommen erhoben worden und demgemäß auch keine Veröffentlichung weiterzuleiten gewesen.

Da also das Übereinkommen einerseits für Österreich keinerlei Vorteile mit sich bringt, andererseits die Mitgliedschaft mit der Belastung durch den Beitrag zu den Kosten des Zentralbüros verbunden ist, haben sich sowohl die Wiener Börsekammer als auch das mit der Vollziehung des Abkommens betraute Bundesministerium für Justiz für eine Kündigung ausgesprochen.

Obwohl sich durch die Kündigung durch Österreich die seinerzeit für das Inkrafttreten erforderliche Zahl der Mitglieder (nämlich vier) auf drei reduziert, wird das Übereinkommen auch weiterhin zwischen den verbliebenen Mitgliedstaaten gelten. Dies ergibt sich aus Art. 55 der Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl. Nr. 40/1980), wonach in einem derartigen Fall von einer Weitergeltung des betreffenden Vertrages auszugehen ist, sofern der Vertrag — wie das vorliegende Übereinkommen — nichts anderes vorsieht.